

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Dienstag, den 9. Juli.

1901.

No. 82.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. Juli 1901,
Nachmittags 4 Uhr, wird das der
Nachlassmasse Karl Pithan-Hülfsenbeck
in Wiesbaden gehörige dreistöckige
Wohnhaus nebst Hofraum, belegen
an der Langstraße, zwischen Philipp-Besler
beiderseits, tagirt zu 50,000 Mark, im
Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangsweise
öffentlich versteigert. F 252
Wiesbaden, den 13. Juni 1901.
Königl. Amtsgericht, Abth. 12.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 8. August 1901,
Nachmittags 3 1/2 Uhr, werden im
Gemeindezimmer zu Dohheim die den Ehe-
leuten Gastwirth Johann Schuhmacher
und Magdalene, geb. Haupt, von da
gehörigen, auf 37,909 Mark tagirten
Immobilien, bestehend in einem in der
Obergasse No. 4 zu Dohheim belegenen
Wohnhaus und in 3 daselbst belegenen Gärten
öffentlich zwangsweise versteigert. F 252
Wiesbaden, den 4. Juli 1901.
Königliches Amtsgericht 12.

Neubau des Forstverwalterbüros

Wiesbaden.
Oberförster Gauschehaus.
Die Ausführung der Erd-, Maurer- und
Kloßarbeiten, einschließlich Lieferung der
Materialien, sollen im Wege öffentlicher Verdingung
vergeben werden, wozu Termin im Bureau der
unterzeichneten Kreisbau-Inspection, Nicolai-
straße No. 24, auf Donnerstag, den 11. Juli er.,
vormittags 11 Uhr, bestimmt ist.
Die Bedingungen-Unterlagen können während
der Dienststunden an genannter Geschäftsstelle ein-
gesehen, auch die Angebotsbogen samt den Ver-
dingungen gegen Erstattung der Schreibgebühren
von 3 Mark bezogen werden.
Offerten sind verschlossen und mit ent-
sprechender Aufschrift versehen bis zur genannten
Terminsstunde hier einzulegen. F 258
Wiesbaden, den 3. Juli 1901.
Der Königl. Kreisbauinspector.
Wosch.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen
Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-
lagen den Königl. Gewerbeaufsichtsbeamten
(Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur
Vermeidung nachträglicher Veränderungen und un-
nützlich hoher Kosten von vornherein diejenigen Ein-
richtungen getroffen werden können, deren es zur Er-
füllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d
der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern
auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-
wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende u.),
welche in Privathäusern für Entgelt oder unent-
geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden
nach der Wohnungsübernahme dem Bureau des
Polizei-Präsidenten an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis
11 Uhr vormittags alle während des vorher-
gegangenen Tages oder während der Nacht an-
gekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem
Bureau des Polizei-Präsidenten an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich
durch zwei Meldescheine, welche enthalten müssen:
Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts-
ort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet,
ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,
das jedem jeden Fremden alsbald nach seiner
Ankunft zur Entgegennahme vorzulegen und auf die
richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken
zu achten.

Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs
für eine Zulassung von Wasser aus dem Salz-
bach in den Mühlgraben ist Termin auf Dienstag,
den 9. d. M., vormittags 9 1/2 Uhr, im
Regierungs-Gebäude, Rheinstraße 33 hier-
selbst, Zimmer No. 20, anberaumt worden.

Den Interessenten wird anheimgestellt, den
betreffenden Plan im Zimmer No. 16 des Polizei-
Directions-Gebäudes einzusehen und in dem vor-
stehend angegebenen Termine ihre Interessen
wahrzunehmen.
Wiesbaden, den 1. Juli 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Wird diesbezüglich veröffentlicht.
Wiesbaden, 4. Juli 1901.
Der Magistrat. v. Wosch.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenführwesen.
Es wird hiermit zur Kenntniss der Mitglieder
des Wiesbadener Droschkenführer-Vereins
gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den
folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wies-
baden die daneben angegebene Zahl Droschken
Ausschreibung zu nehmen hat:

- | Platz | Zahl der Droschken |
|--|--------------------|
| 1. Am Kaiser-Denkmal im Reithof | 2 |
| 2. In der Saalgaße an der Mündung in
die Launstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch
die Kuranlagen führenden Chausseewegen | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch
Theater-Colonnade gen.) | 20 |
- An allen Abenden, an welchen Vor-
stellungen im Hof-Theater stattfinden, bleibt
der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr
Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr
Abends nur mit 10 Droschken besetzt.
- | Platz | Zahl der Droschken |
|--|--------------------|
| 7. An der Südfleite des Rathhauses | 4 |
| 8. Auf der Südfleite der Kurhausstraße | 3 |
| 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der
Mündung in die Frankfurterstraße | 6 |
| 10. In der Blumenstraße — Westseite — an
der Mündung in die Wiesbadenerstraße | 3 |
| 11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rhein-
straße vor dem Ludwigsbahnhof | 20 |
| 12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-
fangend an der Rheinbahnstraße | 10 |
| 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-
fangend an der Moritzstraße | 10 |
| 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-
fangend an der Wörthstraße | 3 |
| 15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung
der Moritzstraße | 3 |
| 16. Auf dem Maurerplatz | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten
Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen
worden:

- a. für den Dienst auf dem Laun-
und Ludwigsbahnhof auf dem nörd-
lichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend
an der Wörthstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahn-
hof auf dem Reitwege der Rheinstraße,
anfangend an der Wörthstraße in der
Richtung nach der Nicolaistraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 ge-
nannten Halteplätze sind von morgens 6 Uhr ab
mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von
8 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl
Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit
sämtlicher übrigen Droschken auf den vorge-
nannten Halteplätzen um 7 Uhr morgens beginnt.
Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem
Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw.
nach beendeter Vorstellung im Hof-Theater
— oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet
— auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-
colonnade (auch Theatercolonnade genannt), deren
Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die
Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den
Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verord-
nung für die Stadt Wiesbaden vom
18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten und Annehmen von Verkaufs-
gegenständen durch überlauten Rufen oder in
anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst Pfeifen
oder anhängenden Schellens, Hornblasens, Weisens)
ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Wildern,
Spielwaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren,
Anschlußkarten und dergleichen Verkaufsgegen-
ständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen
von der Königl. Polizei-Direction genehmigten
Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall
in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze,
Bege, Brücken (soweit dieselben nicht der Land-
straßenpolizei oder dem Feldjäger unterstehen)
und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum
stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömm-
lich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch
die vor der Straßenfront der Häuser belegenen
Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit
ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach
auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von
„Fruchteis und Waffeln“ auf öffentlichen
Straßen, außer auf festen von hier aus genehmigten
Standplätzen, untersagt ist.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung und
Verwendung von Acetylen-Apparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langt werden muß.
Wiesbaden, den 24. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend Pferde- und Fahrzeug-Vor-
musterung.

Die diesjährige Pferde- und Fahrzeug-Vor-
musterung des Stadtkreises Wiesbaden findet am
10., 11. u. 12. Juli statt. Der Musterungs-
platz ist, wie auch in früheren Jahren, der an der
Schierheiner Chaussee belegene Exercier-Platz und
zwar der nach der Stadt zu gelegene Theil desselben.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 10. Juli d. J., Nachmittags 1 1/2 Uhr,
die Pferde und Fahrzeuge aus den Straßen,
deren Namen die Anfangsbuchstaben A, B,
C u. f. w. bis einschließlich G (Marktstraße
bis Württemberg-Platz) führen, und
Clarenthal.

Am 11. Juli d. J., Morgens 7 1/2 Uhr, die
Pferde und Fahrzeuge aus den Straßen,
deren Namen die Anfangsbuchstaben H bis
einschließlich Q (Häusergasse bis Querstraße)
führen.

Am 12. Juli d. J., Morgens 7 1/2 Uhr, die
Pferde und Fahrzeuge aus den übrigen
Straßen mit dem Anfangsbuchstaben R, S
u. f. w. bis zum Schluss des Alphabets,
sowie aus dem außerhalb der Stadt ge-
legenen, zu keiner Straße gehörenden Häusern
und Wäldern.

Jeder Pferdebesitzer ist gemäß § 4 der Pferde-
Aushebungs-Vorschrift vom 3. Februar 1900 ver-
pflichtet, zu der genannten Zeit seine sämtlichen
Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter
vier Jahren,
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig ge-
mischter Schläge unter drei Jahren,
- c) der Fohlen,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend sind
oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt
haben,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen
blind sind,
- f) der Pferde unter 150 m Wandmaß.

In den unter a und e aufgeführten Fällen
sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigun-
gen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten
auch der Bescheinigung beigefügt ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer
Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Befehlshaber fremder Mächte und des
Gesandtschaftspersonal;
3. die activen Offiziere und Sanitäts-Offiziere
bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch
gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hin-
sichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte
und Thierärzte hinsichtlich der zur Aus-
übung ihres Berufs notwendigen Pferde;
5. die Befehlshaber hinsichtlich derjenigen Pferde-
zahl, welche von ihnen zur Beförderung
der Posten contractmäßig gehalten werden
müssen;
6. die Königl. Staatsgäste.

Die Aufstellung der Pferde erfolgt in 2 Reihen
— Front nach der Stadt — straßenweise und in
den Straßen nach der Reihenfolge der Haus-
nummern 1, 2, 3 u. f. w. Die Straßen folgen in
alphabetischer Ordnung und werden durch Tafeln,
soweit solche vorhanden, bezeichnet werden.

Für das rechtzeitige Erscheinen der Pferde
und Fahrzeuge sind die betreffenden Besitzer ver-
antwortlich und werden diejenigen, welche ihre
Pferde gar nicht oder nicht pünktlich zur Stelle
bringen, oder den Musterungsplatz mit ihren
Pferden verlassen, bevor dieselben gemustert worden
sind, auf Grund des § 27 des Gesetzes über die
Strafgesetzbücher vom 18. Juni 1873 mit einer
Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft werden.

Im Anschluß an die Pferde-Musterung findet
gleichzeitig eine Musterung der zu militärischen
Zwecken brauchbaren Fahrzeuge statt. Die Vesteren
werden auf dem Exercierplatz und zwar hinter
den Pferden aufgeführt.

Bekanntmachung der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in An-
betracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu
lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über
14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergerüst mit
Rahmen von Stahl oder Eisen und mindestens
18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner
mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhängern von doppeltem
Leber und einer Hinterbrücke (Waage) versehen
sein. Das Vorhandensein eines Gangbaumes und
einer abnehmbaren Wagendeckel ist erwünscht,
aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der
auf Räder und Felgenansatz mit eiserne Reifen
versehene Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die
der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über
1 m 60 cm. Die Breite der Felgen nicht unter 5
und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleise-
breite landesüblich, Hemmschuh oder andere Denim-
vorrichtung erwünscht. Das Obergerüst hat ent-
weder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei
Leitern mit Bretterfüllung oder Korbgerüst mit
einem Bretterboden zu bestehen. — Das Vorhanden-
sein von hinteren und vorderen Koffern, von
Spritzeln zum Auslegen des Wagenplans und
eines Sitzbrettes vorn, bezw. Koffers für den
Fahrer ist wünschenswert. — Der innere Be-
lastungsraum von der Spritzelwandung bis zum
Wagenboden soll mindestens 2 m 50 cm betragen. —
Für die pünktliche Befüllung der Fahrzeuge sind
die Besitzer verantwortlich.

Wiesbaden, den 15. Juni 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der am 10., 11. und 12. Juli d. J.
hier selbst auf dem an der Schierheinerstraße nach
der Stadt zu gelegenen Theile des Exercierplatzes
stattfindenden Pferdemonstration ist ein Verzeichniß
über den aufgenommenen Pferdebestand im Stadtkreis
Wiesbaden aufgestellt worden.

Die Pferdebesitzer werden hierdurch ersucht, bis
zu den genannten Tagen in dem Rathhaus,
Zimmer No. 53, Einsicht in das Verzeichniß zu
nehmen und für den Fall des Er-
fordernisses Anträge auf Berichtigung desselben,
namentlich in Beziehung auf die Anzahl der
Pferde, die Reihenfolge derselben bei ihrer Vor-
führung, Farbe, Abzeichen, Geschlecht und Alter
derselben stellen zu wollen.
Wiesbaden, den 21. Juni 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Rörner.

Bekanntmachung.

Die Befitzer von Reispflanzungen in hiesiger
Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an
den Reben vorkommenden Pilzes *Peronospora
viticola* — falscher Mehltau genannt — aufmerk-
sam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft
auch schon im Juli auf und macht sich dadurch
bemerkbar, daß auf der Oberseite der Rebenblätter
gelblich verformene Flecken entstehen, welche in
ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und
nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen
Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der
Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst
werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann
ein. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung
und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus,
Zimmer No. 55, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die *Peronospora*
besitzt man in dem Vespriogen der Rebschädel mit
einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk
und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht.
Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen
über Nacht in einen Theil des Wassers, damit es
sich auflöst, und löst mit einem anderen Theile
des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen
nach dem Gefallen des Kalkwassers mit dem Reife
der gesamten Wassermenge zu vermischen. Diese
bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich
nach der Blüthe angewendet und 4 Wochen darauf
von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt
präservativ und hält die Krankheit von den Reben
ab. Darum sollte man mit dem Vespriogen nicht
warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht,
Gute Spritzen sind diejenigen von Kallweiler in
Nadolsheim (Baden) und von Bernorel in Ville-
franche (Rhône) in Frankreich.
Sind die Triebe und Blätter der Reben
noch sehr jung, so wechsele man zum ersten Vespriogen
der Vorrichtung halber die doppelte Menge Wasser,
auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu
arbeiten. Ein drittes Vespriogen im August wird
nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes
nöthig sein.
Wiesbaden, den 9. Juni 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Rörner.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Ueber-
tretungen werden nachstehend die den Schutz des
Waldes vor Bränden betreffenden Strafbestim-
mungen hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

a)

§ 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft
bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen
Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefähr-
licher Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen
Sachen Feuer anzündet.

b)

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom
1. April 1880:
Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis
zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den
Wald betritt oder sich denselben in gefähr-
bringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegen-
stände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig
handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6
des Strafgesetzbuches im Walde oder in
gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne
Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen
Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten
ohne Erlaubniß des zuständigen Forst-
beamten Feuer anzündet, oder das gestattete
Feuer ungeordnet oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10
des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von
denen der Ortsvorsteher oder der Forstbeamte
zur Hilfe aufgefordert, seine Hilfe leistet,
obgleich er der Auf-
forderung ohne erhebliche eigene Nothwehr
genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Rörner.

Bekanntmachung.

Die Vertheilungen werden davon in Kenntniss
gesetzt, daß während der Sommermonate April bis
einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr
morgens beginnt. Stadt. Reichsamt.

vom 30. Juni bis einschl. 6. Juli.

Baden, den 6. Juli 1901.

vom Monat Juni 1901. (Mitgetheilt von dem Stationsvorstand **Ed. Lampe**.)

Druck und Verlag der B. Schellenberg'schen Buch- und Druckerei in Wiesbaden.